

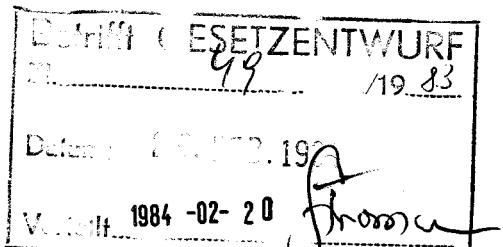
47/SN-38/ME
17.2.1984

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTS DIREKTION

SALZBURG, 17. 2. 1984
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

Zl.: 60 040/6 - 84

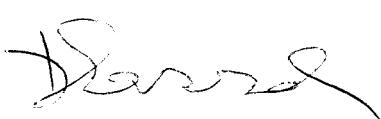
An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E NDr. Wörer

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen;
Aussendung zur Begutachtung

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und
Forschung vom 25. 11. 1983, Zl.: 234.000/130 - 8/83 legt die Universitätsdirek-
tion der Universität Salzburg die eingelangten Stellungnahmen zu o.a. Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Universitätsdirektor:

Beilagen

 (Leiter der Rechtsabteilung)

UNIVERSITÄT SALZBURG

SALZBURG,
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen (Studienberechtigungsgesetz)

Kritische Anmerkungen:

1. Das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung erscheint insofern übermäßig kompliziert, als zwischen einer Zulassungskommission und der Studienberechtigungskommission unterschieden wird. Da in § 6 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehen ist, daß der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission den Antrag auf Zulassung abzuweisen hat, wenn der Bewerber die Hochschulreife besitzt, das Mindestalter noch nicht erreicht hat oder - bei fehlender österreichischer Staatsbürgerschaft - keinen Studienplatz nachweist, bleibt für die Tätigkeit der Zulassungskommission nur noch die Beurteilung des Tatbestandes nach § 5 Abs. 1 Ziff.4 übrig. Es liegt nahe, auch in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung dem Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission - allenfalls in Zusammenarbeit mit dem im Entwurf vorgesehenen Referenten - zu übertragen. Die Zulassungskommission wäre damit entbehrlich.

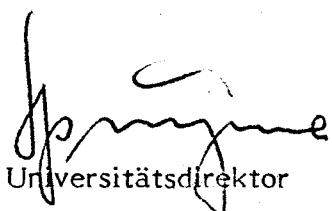
Bezeichnenderweise wird auch in den Erläuterungen ausgeführt, daß die Zulassung evt. auch vom Rektor gegeben bzw. belassen werden könnte. Da der Rektor auch nach dem vorliegenden Entwurf eher entlastet werden soll, stellt sich die Frage, warum die gesamte Zulassung nicht beim Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission angesiedelt werden sollte.

2. Die in § 2 Abs. 1 Ziff.3 und 4 genannten Kammervertreter sollen nur als Auskunftspersonen fungieren und in der Kommission kein Stimmrecht besitzen. Bei Universitäten mit wenig Fakultäten oder ohne Fakultätsgliederung würde ein Mißverhältnis zwischen Universitätsmitgliedern und außeruniversitären Mitgliedern entstehen.

Die Gründe für die Aufnahme eines Vertreters der Hochschülerschaft in die Studienberechtigungskommission erscheinen nicht überzeugend.

3. Die Einschränkung des allgemeinen Prüfungsfaches auf "Zeitgeschichte Österreichs" erscheint zu eng. Was bisher für die Berufsreifeprüfung charakteristisch war, nämlich die Nachprüfung einer gewissen Allgemeinbildung etwa hinsichtlich Literaturkenntnis und fehlerloser Beherrschung der deutschen Sprache, scheint im vorliegenden Entwurf zu kurz zu kommen.

4. Bedenken sind auch gegen § 9 Abs. 1 des Entwurfes anzumelden, wonach als Prüfer alle Universitätslehrer in Betracht kommen, die eine einschlägige Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen. Als Prüfer sollten nur Professoren oder Dozenten in Frage kommen.
5. Die Prüferliste gemäß § 9 Abs. 3 sollte der Einfachheit halber vom Rektor oder vom Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission evtl. im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Behörden erstellt werden. Die vorgesehene Art ist unökonomisch.
6. In § 9 Abs. 4 des Entwurfes ist für bestimmte Fächer die Prüferwahl durch den Kandidaten vorgesehen. Dies ist abzulehnen, weil damit ein weiterer Schritt in eine Richtung getan würde, die auch im Hochschulstudienrecht nicht zu wünschenswerten Ergebnissen geführt hat.
7. Die Anfertigung eines Prüfungsprotokolls durch jeden Prüfer erscheint unzweckmäßig und zu arbeitsaufwendig. Es wird vorgeschlagen, für jeden Kandidaten einen Prüfungsbogen vorzusehen, in dem alle Prüfungen einzutragen sind. Mit der Führung des Prüfungsprotokolls könnte der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission betraut werden.
8. Die in § 17 vorgesehene Möglichkeit, Zeiten der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung für das ordentliche Studium (etwa im Ausmaß eines Semesters) anzurechnen, sollte gestrichen werden. Eine Bevorzugung gegenüber normalen Studenten ist nicht wünschenswert; es müßten die allgemeinen Bestimmungen über die mögliche Verkürzung des Studiums genügen.



Universitätsdirektor



Rektor

UNIVERSITÄT SALZBURG
THEOLOGISCHE FAKULTÄT

SALZBURG, DEN 20.1.1984

UNIVERSITÄTSPLATZ 1, TEL. 44511-245

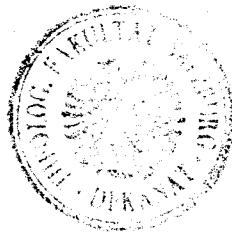
Zl.: 065/84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Sektion I, Abt. 1
in Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studien-
richtungsbezogener Studienberechtigungen

Das Fakultätskollegium der Theologischen Fakultät hat in seiner Sitzung vom 17.1.1984 beschlossen, zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Das Fakultätskollegium erklärt sich mit diesem Entwurf grundsätzlich einverstanden.
2. Besonders wird begrüßt, daß der Gesetzesentwurf nach dem Typus der Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen erstellt wurde.
3. Als Mangel wird beanstandet, daß im Gesetzesentwurf kein Betreuungslehrer vorgesehen ist.
4. Eine bessere Sicherstellung der Allgemeinbildung wäre wünschenswert.


Dekan


UNIVERSITÄT SALZBURG
THEOLOGISCHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR NEUTESTAMENTLICHE
BIBELWISSENSCHAFT

O.Univ.Prof.DDr.Wolfgang Beilner
Prorektor

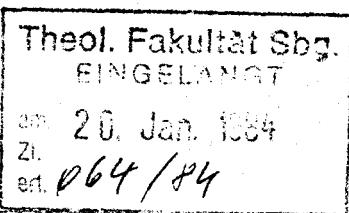
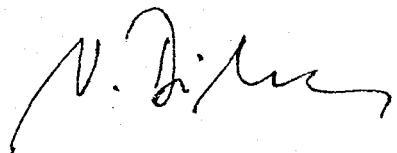
A-5020 SALZBURG, DEN 18. Jänner 1984
UNIVERSITÄTSPLATZ 1, TELEFON 44511-296

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung,
z.H.Herrn Mag. Wöckinger
Minoritenplatz 5
1014 Wien

im Dienstweg

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen;
Aussendung zur Begutachtung - GZ 234.000/130-8/83

Hierzu wird folgendes bemerkt: Sowohl die Stellungnahme der Rektorenkonferenz (unter Zugrundelegung der Ausarbeitung zur Vorbereitung des Beschlusses am 17. Jänner 1984) als auch der diesbezügliche Beschuß der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg werden dringend begrüßt. Aufgrund langjähriger Erfahrungen betone ich vor allem die Notwendigkeit, einen Betreuungsprofessor für jeden Kandidaten zur Erlangung einer studienrichtungsbezogenen Studienberechtigung vorzusehen.



Ständiger Referent gem. § 3(3)
der VO ü. d. Berufsreifeprüfung
5020 Salzburg, Weiserstraße 22

Stellungnahme zum Entwurf des Studienberechtigungsgesetzes

Zu §§ 1 und 4:

Die Zuständigkeiten der Studienberechtigungskommission, ihres Vorsitzenden und der Zulassungskommissionen sind zuwenig voneinander abgegrenzt. Zudem besteht weitgehend personelle Identität. Wenn man schon aus organisatorischen Gründen auf der Zweiteilung bestehen will, sollten die Zuständigkeiten besser gegliedert werden.

Zu § 2 (1) 5:

Die Mitwirkung der Hochschülerschaft an einem, dem ordentlichen Studium vorangehenden Verfahren ist nicht gerechtfertigt.

Zu § 5 (2):

Die Herabsetzung des Zulassungsalters auf 20 Jahre erscheint mit Rücksicht auf die verminderten Anforderungen im Verhältnis zur Vollmatura nicht vertretbar. Die Abendmatura wird dadurch vollkommen ihres Ziels entkleidet.

Zu § 5 (3):

Es ist nicht einsichtig, warum die Ablegung der StBPr. vom vorausgehenden Nachweis eines Studienplatzes abhängig gemacht werden soll.

Zu § 6 (1):

..., daß er keine Hochschulreife erlangt hat, keinen erfolglosen Versuch zur Ablegung der StBPr. unternommen hat und sein Zulassungsantrag von einer anderen Kommission noch nicht abgelehnt wurde.

Zu § 7:

Es sollte schon auf Grund einer Erklärung, die StBPr. anzustreben, die Zulassung als Ao. Hörer möglich sein.

Zu § 8 (1) 2g:

Für Juristen: Einführung in die Rechtswissenschaften.

Zu § 8 (4):

Die freie Prüferwahl für ein nicht in (2) erwähntes Fach übersteigt auch die entsprechenden Regelungen des AHStG. Es muß wohl geschlossen werden, daß in einem solchen Fall auch das gewählte Fach an der Universität nicht vertreten ist, die damit als Studienort nicht in Frage kommt. Es müßte in einem solchen Fall eine kompetente StBK angegangen werden oder von Amts wegen ein Prüfer bestellt werden.

Zu § 8 (1) und 10 (1):

Auch wenn es sich um eine berufsorientierte Prüfung handelt, sollte ein gewisses Maß jener Allgemeinbildung gefordert werden, welche in der Bevölkerung mit dem Bild eines Akademikers allgemein verbunden wird. Daher erscheint die Einschränkung auf die "Republikgeschichte" zu eng.

- 2 -

Die von der Berufsreifeprüfung, aber auch von der Beamtenaufstiegsprüfung geforderte Überprüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache und Literatur sollte daher nicht entfallen.

Es ist doch merkwürdig, wenn die Beherrschung der Sprache nur von den "Zeitgeschichtlern" überprüft werden soll.

Die schriftliche Arbeit sollte daher weiterhin (allein schon wegen Kontrolle der Urheberschaft) in Form des Aufsatzes über ein allgemeines Thema gemäß § 10 (1) abgehalten werden. (Unter Beibehaltung einer mündlichen Prüfung aus Neuerer Geschichte).

Zu § 17:

Die Semesteranrechnung stellt eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber Studenten mit allgemeiner Hochschulberechtigung dar, besonders mit Rücksicht darauf, daß Ergänzungsprüfungen zur Matura vor der Inschriftion als ordentlicher Hörer abgelegt werden müssen.

UNIVERSITÄT SALZBURG

INSTITUT FÜR RECHTSPHILOSOPHIE,
METHODOLOGIE DER
RECHTSWISSENSCHAFTEN UND ALLGEMEINE
STAATSLEHRE

A-5020 SALZBURG, 6.2.1984
FRANZISKANERGASSE 2
TELEFON 06222/44511 KL. 335

Univ.-Prof. Dr. Erhard Mock

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 Wien

IM DIENSTWEGE

Zu: GZ 234.000/130-8/83

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Erlagnung studienrichtungsbezogener Studienberech-
tigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen

Der Entwurf ist von den bildungspolitischen Grundsätzen
der im Amt befindlichen Bundesregierung getragen und ist
insofern konsequent, als er den Zugang zu den Universitäten
und künstlerischen Hochschulen in der weitest möglichen Art
öffnen will.

Vom Gesetzestechischen her, wäre an eine Überarbeitung
von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 zu denken. Einerseits gibt
§ 5 Abs. 1 Ziff. 4 die Zulassung zum Hochschulstudium,
wenn eine "über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende
erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung" nach-
gewiesen sind. Andererseits normiert § 5 Abs. 2 eine mindestens
fünf Jahre lange Berufspraxis und ein Mindestalter von zwanzig
Jahren. Aus dem Text ist nicht ganz klar erkennbar, ob es sich
um kumulative oder alternative Voraussetzungen handelt.

Zu verlangen wäre wohl, daß neben einem besonderen Bildungs-
nachweis der Nachweis einer Berufspraxis gegeben sein müßte.
Es bleibt allerdings offen, ob das zwanzigste Lebensjahr dazu
in der Regel wird ausreichen. Es bleibt daher weiter zu überlegen,
diese Grenze etwa auf das vierundzwanzigste Lebensjahr anzuheben.

Erhard Mock

UNIVERSITÄT SALZBURG

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

DEKANAT

zu Zl. 1290/83

SALZBURG, DEN 13. Feb. 1984
MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44511

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Bundesgesetz über die Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen - Stellungnahme
Bezug: BMFWUf Erl.Zl. 234.000/130-8/83 vom 25. Nov. 1983

Ergänzend zu den schriftlichen Stellungnahmen des Rektors und des
derzeitigen Referenten Doz. Vegh wären folgende Wünsche bzw. Not-
wendigkeiten vorzubringen:

Keine Herabsetzung des Zulassungsalters auf 20 Jahre.

Deutsch als verpflichtendes Prüfungsfach; Aufsatz und mündliche Über-
prüfung der Sprachbeherrschung, vielleicht auch über das Thema der
Hausarbeit.

Anlaufstelle (Büro) ist einzurichten, die durch den Psychologen zu
besetzen wäre.

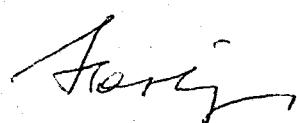
Zulassungskommission: Die Stimmenmehrheit der Universitätslehrer
ist zu sichern.

Kammerfunktionäre und Hochschülerschaft als Auskunftspersonen.

Verfahren: Vorsitzender als 1. Instanz, Kommission als 2. Instanz
(wie Studienkommission).

Ansonsten Kommissionsbeschuß nur bei Ablehnung eines Gesuches
durch den Vorsitzenden.

Verfahren vereinfachen!



D e k a n